

Vorstrafen

Nach Vorstrafen darf der Chef fragen - aber nur nach einschlägigen, also solchen, aus denen sich ein Verhalten ergibt, das für den Job schädlich sein könnte.

Der Kraftfahrer muss auf die Frage nach Vorstrafen also Auskunft über Verkehrsdelikte, nicht aber über seinen letzten Bankraub geben, der Kassierer muss die Wahrheit über seine Vermögensdelikte sagen (Diebstahl, Betrug etc.), darf aber seine Trunkenheitsfahrten und Wirtshausschlägereien verschweigen.

Siehe auch nach unter; „Schwindeln“